

Amtliches Mitteilungsblatt der Univ Osnabrück

K. Minister für Wissenschaft und Kunst

Verfahren zur Besetzung von Professorenstellen

RdErl. d. MWK v. 30. 1. 1984 — Z 42 — 03 110/10 (1)

— GültL 91/33 —

Bezug:
RdErl. vom 17. 8. 1983 (Nds. MBl. S. 791)
— GültL 91/31 —

Der Bezugserlaß wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie gelten nicht für die Ernennung eines Beamten oder Angestellten zum Professor im Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß § 59 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 2. 6. 1983 (Nds. GVBl. S. 125), dessen bisherige Planstelle oder Stelle auf Grund eines Haushaltsvermerks zu den Stellenplänen und Stellenübersichten des jeweiligen Hochschulkapitels in eine Stelle der BesGr. C 2 umgewandelt worden ist.“
2. Nr. 4.3 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Eines der Gutachten soll eine vergleichende Würdigung der im Satz 1 genannten Bewerber enthalten.“
Dieser RdErl. tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

An die Hochschulen.

— Nds. MBl. Nr. 11/1984 S. 215

Nr. 2 / 1984
Seiten 20 – 36

Osnabrück, den
1. Februar 1984

Herausgeber: Präsident und Kan

Redaktion: Dezernat 5040
Tel. 608-4106, Rat
Postfach 44 69, 4

Herstellung: Hausdruckerei de

Seite

I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrens- angelegenheiten, Gesetzgebung

Gebührenordnung für die Bibliotheken des Landes Niedersachsen
vom 18. Oktober 1983
(veröffentlicht im Nds. GVBl. Nr. 35/1983 Seite 261)

20

IV. Lehr- und Studienangelegenheiten

Änderung des Magisterstudienganges "Kommunikation/Ästhetik" der Universität Osnabrück
(Bek. d. MWK vom 17.11.1983 - 1063 - 245 34 - 1, veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 56/1983 Seite 1027)

29 ✓

Einrichtung des Erweiterungsstudienganges Informatik für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Osnabrück - Standort Osnabrück
(Bek. d. MWK vom 04.11.1983 - 1062 - 245 89 - 6, veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 54/1983 Seite 986)

29 ✓

VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen

Zwischenprüfungsordnung der Universität Osnabrück für den Studiengang "Lehramt an berufsbildenden Schulen", Berufliche Fachrichtungen: Gesundheit und Biotechnik
(Bek. d. MWK vom 27.09.1983 - 1062 - 243 46 - 6/2, veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 50/1983 Seite 929)

30 ✓

Promotionsordnung für den Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück
(Bek. d. MWK vom 08.11.1983 - 1062 - 243 84 - 10, veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 55/1983 Seite 1016)

33 ✓

Änderung der Magisterprüfungsordnung Kommunikation/Ästhetik (erstes Hauptfach Kunstwissenschaft) des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften der Universität Osnabrück
(Bek. d. MWK vom 21.11.1983 - 1062 - 243 34-1b, veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 57/1983 Seite 1047)

36 ✓

**Gebührenordnung
für die Bibliotheken des Landes Niedersachsen.**

Vom 18. Oktober 1983.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 3 Satz 2 und des § 14 des Verwaltungskostengesetzes vom 7. Mai 1962 (Nieders. GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 Nr. 24 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 2. Juni 1982 (Nieders. GVBl. S. 139), wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Gebühren nach dieser Verordnung werden erhoben von den Bibliotheken der in § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 23. Oktober 1981 (Nieders. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Artikel II des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die einstufige Juristenausbildung in Niedersachsen vom 2. Juni 1983 (Nieders. GVBl. S. 125), genannten wissenschaftlichen Hochschulen, künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen (§ 106 NHG) einschließlich der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen sowie der Niedersächsischen Landesbibliothek Hannover, der Landesbibliothek Oldenburg und der Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel.

(2) Abweichend von Absatz 1 unterliegen Leistungsentgelte für Vervielfältigungen im Leihverkehr der Bibliotheken und für die Genehmigung von Veröffentlichungen aus Bibliotheksbeständen zu gewerblichen Zwecken besonderer Vereinbarung.

§ 2

Mahngebühren, Verzugsgebühren

(1) Die Mahngebühren werden je Band erhoben. Sie betragen

für die erste Mahnung 2 Deutsche Mark,
für die zweite Mahnung 5 Deutsche Mark,
für die dritte Mahnung 7 Deutsche Mark.

In den Mahngebühren sind die Portoauslagen enthalten.

(2) Verzichtet die Bibliothek auf die Mahnungen und erhebt statt dessen Verzugsgebühren, sind je Band und Öffnungstag 0,50 Deutsche Mark zu entrichten.

§ 3

Gebühr für Botengänge

Werden zur Rückgabe entliehener Werke Botengänge erforderlich, wird je Band und Botengang eine Gebühr von 15 Deutsche Mark erhoben.

§ 4

Gebühr für Ersatzleistungen

Im Falle der Ersatzleistung für verlorenes, beschädigtes oder nicht zurückgegebenes Bibliotheksgut hat der Benutzer neben der Ersatzleistung eine Bearbeitungsgebühr von 30 Deutsche Mark je Band zu entrichten.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Bibliotheken des Landes Niedersachsen vom 17. Oktober 1975 (Nieders. GVBl. S. 337), geändert durch Verordnung vom 22. März 1979 (Nieders. GVBl. S. 103), außer Kraft.

Hannover, den 18. Oktober 1983.

**Der Niedersächsische Minister für Wissenschaft
und Kunst**

Dr. Cassens

Verfahrensordnung zur Besetzung von Stellen für Professoren in den Fachbereichen der Universität Osnabrück

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Besetzung von Stellen für Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit und auf Zeit.
- (2) Grundlage dieser Ordnung sind die einschlägigen Bestimmungen des Nds. Hochschulgesetzes, insbesondere die §§ 57, 57a und 58. Ferner finden im Verfahren zur Besetzung von Professorenstellen die Regelungen des Runderlasses des Nds. Ministers für Wissenschaft und Kunst vom 17.08.1983 (Nds. MBl. S. 791) sowie die Vorschriften der Vorläufigen allgemeinen Geschäftsordnung und der Vorläufigen Rahmenwahlordnung der Universität Osnabrück Anwendung. Ferner sind die Bestimmungen des Schwerbehindertenrechts zu beachten.

§ 2

Vorbereitung des Besetzungsverfahrens

- (1) Der Fachbereichsrat prüft, ob die freie oder frei werdende Professorenstelle unter Berücksichtigung des Ausstattungsplanes (§ 119 Abs. 2 NHG) besetzt werden und ob sie dem bisherigen oder einem anderen Zweck dienen soll. Dabei sind Stellenvorbehalte und Besetzungssperren zu beachten. Nach Überprüfung der Stellenwidmung beschließt der Fachbereichsrat, daß die bisherige Widmung beibehalten werden soll oder daß dem Minister eine neue Widmung vorgeschlagen wird. Professorenstellen dürfen nur dann wieder besetzt werden, wenn die Lehrnachfrage, die von dem Stelleninhaber zu erfüllenden Forschungsaufgaben oder andere zwingende Gründe dies erfordern. Diese Gründe sind vom Fachbereichsrat eingehend darzulegen. Der Präsident leitet die Begründung des Fachbereichs, ggf. mit einer Stellungnahme des Senats, an den Nds. Minister für Wissenschaft und Kunst weiter.
- (2) Bei Professorenstellen der Besoldungsgruppe C3 oder C4, die wieder besetzt werden sollen, sind die Funktionen, die auf dem mit der Stelle verbundenen Dienstposten wahrzunehmen sind, durch den Präsidenten auf Vorschlag des Fachbereichs erneut sachgerecht zu bewerten. Die sachgerechte Bewertung wird dem Minister mit der Begründung für die Wiederbesetzung der Stelle zugeleitet.
- (3) Der Ausschreibungstext (vgl. § 3 Abs. 2) wird vom Fachbereichsrat beschlossen und dem Bericht an den Minister über die Wiederbesetzung und sachgerechte Bewertung der Stelle beigelegt.
- (4) Durch Aufstellung eines Zeitplanes für das Besetzungsverfahren stellt der Fachbereich sicher, daß alle Fristen eingehalten werden. Der Fachbereichsrat hat das Besetzungsverfahren so rechtzeitig einzuleiten, daß die Berufungsliste dem Minister spätestens 8 Monate nach dem Zeitpunkt vorliegt, in dem der Fachbereich von der Neuschaffung oder dem Freiwerden der Stelle Kenntnis erhalten hat. Wird eine Stelle dadurch frei, daß ihr Inhaber die Altersgrenze erreicht oder das Dienstverhältnis des Inhabers aus anderen voraussehbaren Gründen endet, so ist der Berufungsvorschlag spätestens 6 Monate vor diesem Zeitpunkt vorzulegen. Kann eine Berufungsliste nicht rechtzeitig vorgelegt werden, so ist auf dem Dienstwege beim Minister unter Angabe der Gründe rechtzeitig eine Verlängerung der Frist zu beantragen. Sofern eine Verwaltung der Stelle notwendig ist, schlägt der Fachbereich zugleich einen geeigneten Verwalter vor. Dabei ist der Runderlaß des Nds. Ministers für Wissenschaft und Kunst vom (Entwurf vom 23.09.1983) über die Verwaltung von Professorenstellen und Vertretung von Professoren zu beachten.

§ 3

Ausschreibung

- (1) Die Professorenstelle wird vom Präsidenten entsprechend dem gemäß Beschluß des Fachbereichsrates vom Minister genehmigten Ausschreibungstext öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgt in der Regel in einer geeigneten Zeitschrift oder in einer überregionalen Tages- oder Wochenzeitung. Falls es die Besonderheit des Fachgebietes/der Fachrichtung erfordert, kann darüber hinaus in einer weiteren Zeitschrift oder Zeitung ausgeschrieben werden.
- (2) Die Ausschreibung enthält insbesondere folgende Angaben:
 - die Stellenwidmung;
 - den Zeitpunkt der Besetzbarkeit der Stelle;
 - den Aufgabenbereich einschließlich der Schwerpunktsetzung;
 - die Zuordnung zu und die Mitwirkung an Studiengängen;

- (3) Die Berufungskommission besteht aus drei Professoren, einem Studenten sowie einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter; ein Vertreter der Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst kann an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Fachbereichsrat kann beschließen, daß eine Berufungskommission aus sechs Professoren, zwei Studenten sowie zwei wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeitern besteht; in diesem Falle können zwei Vertreter des technischen und Verwaltungsdienstes an den Sitzungen beratend teilnehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Berufungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Konkordatabestimmungen bleiben unberührt.
- (4) Niemand darf einer Berufungskommission angehören, die Vorschläge über seine eigene Nachfolge zu machen hat. Mitglieder einer Berufungskommission dürfen an der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten nicht teilnehmen, wenn diese ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder verschwägerten bis zum zweiten Grad oder von ihnen kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Personen einen besonderen persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können (§ 47 Abs. 1 NHG).
- (5) Entscheidungen, die die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Kommt danach ein Beschluß auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Bei Entscheidungen über Berufungsvorschläge ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen. Daneben ist jedes Mitglied berechtigt, einen Minderheitenvorschlag vorzulegen (§ 47 Abs. 4 NHG). Für die Einreichung eines Minderheitenvorschlags bzw. weiteren Berufungsvorschlags gelten die Bestimmungen der vorläufigen allgemeinen Geschäftsordnung über Minderheitenvoten. Ein Minderheitenvorschlag bzw. weiterer Berufungsvorschlag darf nur Kandidaten enthalten, die angehört worden sind. Er ist der Berufungsakte beizufügen.
- (6) Entscheidungen in Personalangelegenheiten werden in geheimer Abstimmung getroffen (§ 49 Abs. 3 NHG).

§ 5

Verfahren nach Eingang der Bewerbungen

- (1) Die eingehenden Bewerbungen leitet der Präsident ohne Stellungnahme dem Fachbereich zu. Der Eingang der Bewerbung ist dem Bewerber durch den Dekan unverzüglich zu bestätigen.
- (2) Gehen keine Bewerbungen ein oder stellt der Fachbereichsrat auf Vorschlag der Berufungskommission fest, daß keine oder zu wenige geeignete Bewerbungen vorliegen, beschließt der Fachbereichsrat über die Wiederholung der Ausschreibung und ggf., welche Bewerber im Verfahren bleiben. Der Fachbereichsrat kann einen entsprechenden Vorschlag mit Fristsetzung von der Berufungskommission anfordern.
- (3) Bewerber, die innerhalb der letzten zwei Jahre einem Ruf auf eine Stelle der Besoldungsgruppe C4 gefolgt sind, sollen in den Vorschlag nicht aufgenommen werden.
Die Vereinbarung der Kultusminister vom 10.11.1978 findet Anwendung.

§ 6

Vorbereitung des Berufungsvorschlages durch die Berufungskommission

- (1) Die Berufungskommission beschließt über die Vorauswahl unter den Bewerbern. Sie lädt die Bewerber, die sie in die engere Wahl genommen hat, zu einer persönlichen Vorstellung ein. Die Zahl der eingeladenen Bewerber soll in der Regel nicht über sechs liegen. Die Bewerber haben eine Vorlesung oder einen Vortrag zu halten und eine wissenschaftliche Aussprache zu führen. In überwiegend künstlerischen Fächern haben die Bewerber durch Vortrag oder Interpretation ihre künstlerischen und pädagogischen Fähigkeiten und Konzeptionen darzustellen und in einer Aussprache zu vertreten. Die Erstattung von Reisekosten sowie die Gewährung von Übernachtungszuschuß erfolgt nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen; diese Bestimmungen und die dazu ergangenen Verfügungen des Präsidenten werden dem Bewerber mit der Einladung zur persönlichen Vorstellung mitgeteilt.
- (2) Für jeden Bewerber, der in die engere Wahl genommen wurde, sollen mindestens zwei Gutachten auswärtiger Professoren oder anderer Sachverständiger eingeholt werden. Bei der Auswahl der Gutachter sind die Grundsätze des wissenschaftlichen Pluralismus zu berücksichtigen. Die Willensbildung über die Auswahl der Gutachter ist zu protokollieren. Den Gutachtern sind die Einstellungsvoraussetzungen des § 56 NHG mitzuteilen. Sie sind zu bitten, sich auch dazu zu äußern, ob nach ihrer Ansicht der Bewerber diese Einstellungsvoraussetzungen erfüllt. Die Berufungskommission räumt den Gutachtern zur Erstattung der Gutachten eine angemessene Frist ein.
- (3) Jeder Bewerber kann bis zu drei Gutachter vorschlagen. Der Vorsitzende der Berufungskommission unterrichtet die in die engere Wahl genommenen Bewerber über dieses Vorschlagsrecht. Die Auswahl der Gutachter obliegt der Berufungskommission. Mindestens ein Gutachten muß von einem Gutachter stammen, der nicht vom Bewerber vorgeschlagen worden ist. Eines der Gutachten muß eine vergleichende Würdigung der Vorgeschlagenen enthalten. Die Gutachten müssen der Berufungskommission vor ihrer Beschlußfassung vorliegen.

§ 7

Beschlußfassung über den Berufungsvorschlag durch den Fachbereichsrat

- (1) Auf der Grundlage des Listenvorschlages der Berufungskommission entscheidet der Fachbereichsrat bzw. die Gemeinsame Kommission (Fakultät) über den Berufungsvorschlag an den Minister. Der Fachbereichsrat benennt einen Berichtersteller, der die Entscheidung des Fachbereichsrates im Senat vertritt. Der Fachbereichsrat kann den Listenvorschlag unter Angabe von Gründen und ggf. mit einem speziellen Arbeitsauftrag einmal an die Berufungskommission zurückverweisen, die dann erneut einen Listenvorschlag erstellt. Der Fachbereichsrat setzt der Berufungskommission hierzu eine angemessene Frist.
- (2) Der Dekan leitet den vom Fachbereichsrat verabschiedeten Berufungsvorschlag mit den Unterlagen gemäß § 6 Abs. 6, Spiegelstriche 1 - 3, unverzüglich an den Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission für Lehrerbildung weiter, sofern der zukünftige Stelleninhaber gemäß Ausschreibung an der Lehrerbildung mitwirken soll (§ 100 Abs. 3 NHG). Die Gemeinsame Kommission für Lehrerbildung nimmt zu diesem Vorschlag innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung; die Mitglieder der Gemeinsamen Kommission für Lehrerbildung haben Zugang zu der Berufsakte. Der Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission für Lehrerbildung leitet die Stellungnahme der Kommission unverzüglich an den Präsidenten weiter.
- (3) Der Dekan stellt unter Beachtung der dieser Ordnung als Anlage beigefügten Inhaltsübersicht die Berufsakte zusammen und leitet sie mit einem Bericht über den Abschluß der Arbeit im Fachbereichsrat - unabhängig von der Stellungnahme der Gemeinsamen Kommission für Lehrerbildung - unverzüglich an den Präsidenten weiter. Die Personalbogen der vorgeschlagenen Bewerber sowie ihre Wohnanschriften der letzten fünf Jahre und Einverständniserklärungen zur Einsicht in die Personalakten können ggf. nachgereicht werden. Den Senatsmitgliedern sind die in § 6 Abs. 6, Spiegelstriche 1 - 3, genannten Unterlagen mit der Einladung zur Sitzung zuzuleiten; die Stellungnahme der Gemeinsamen Kommission für Lehrerbildung kann nachgereicht werden.
- (4) Ein Exemplar der Berufsakte liegt am Standort Osnabrück beim Präsidenten, ein zweites Exemplar an der Abteilung Vechta beim Vorsitzenden der Verwaltungskommission zur Einaichnahme für die Senatsmitglieder und ggf. die Mitglieder der Gemeinsamen Kommission für Lehrerbildung aus.

§ 8

Stellungnahme des Senats;

Weiterleitung des Berufungsvorschlags durch den Präsidenten an den Minister

- (1) Der Senat nimmt zu dem Berufungsvorschlag spätestens fünf Wochen nach Eingang beim Präsidenten Stellung. Liegt die Stellungnahme der Gemeinsamen Kommission für Lehrerbildung zur Senatsitzung nicht vor, so kann der Senat beschließen, daß er den Berufungsvorschlag gleichwohl behandelt. In diesem Fall wird im Protokoll der Senatsitzung festgehalten, daß der Senatsbeschluß ohne Stellungnahme der Gemeinsamen Kommission für Lehrerbildung zustande gekommen ist. Die Stellungnahme der Gemeinsamen Kommission für Lehrerbildung wird dann nachträglich, aber vor Weiterleitung des Berufungsvorschlages durch den Präsidenten an den Minister, eingeholt.
Der Berufungsvorschlag kann vom Senat einmal zur erneuten Beschlußfassung an den Fachbereich bzw. an die Gemeinsame Kommission (Fakultät) unter Angabe von Gründen zurückverwiesen werden.
- (2) Der Präsident leitet den Berufungsvorschlag an den Minister weiter. Dem Berufungsvorschlag sind beizufügen:
 - Alle auf die Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen;
 - eine eingehende Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen einschließlich der dafür eingeholten Gutachten auswärtiger Professoren oder anderer Sachverständiger;
 - eine Begründung für die gewählte Reihenfolge;
 - die Stellungnahme des Senats (§ 91 Abs. 2 Nr. 13 NHG);
 - ggf. die Stellungnahme der Gemeinsamen Kommission für Lehrerbildung (§ 100 Abs. 3 Satz 2 NHG);
 - ggf. die Stellungnahme des anderen Fachbereichs im Falle des § 57 Abs. 2 Satz 2 NHG;
 - ggf. ein weiterer Berufungsvorschlag und ein Minderheitenvorschlag nach § 47 Abs. 4 NHG.

In dem Bericht an den Minister sind die Ergebnisse der abschließenden Abstimmungen in den Gremien mitzuteilen.

Der Dekan erhält eine Durchschrift des Berichtes, mit dem der Berufungsvorschlag an den Minister weitergeleitet

Verfahren zur Besetzung von Professorenstellen

RdErl. d. MWK v. 17. 8. 1983 — Z 42 — 03 110/10 (1)

— GültL 91/31 —

Bezug:

1. RdErl. des MK vom 2. 1. 1969 — II/1/1 — 1417/68 — (n. v.)
 2. RdErl. des MK vom 14. 5. 1971 (Nds. MBl. S. 728)
 3. RdErl. des MK vom 30. 6. 1972 (Nds. MBl. S. 1235)
 4. RdErl. des MK vom 12. 4. 1973 (Nds. MBl. S. 788)
 5. RdErl. des MK vom 11. 2. 1974 — 207 — B II 2 s — 10/74 — (n. v.)
 6. RdErl. vom 31. 10. 1974 — 207 — 811 — 4 a — 34/74 — (n. v.)
 7. RdErl. vom 18. 3. 1975 (Nds. MBl. S. 485)
 8. RdErl. vom 15. 12. 1975 — 208 — B II 2 s — 12/75 — (n. v.)
 9. RdErl. vom 2. 2. 1978 — 208 — B II 16 s — 1/78 — (n. v.)
 10. RdErl. vom 15. 5. 1979 — 2011 — B II 1 — neu 8/77 — (n. v.)
- GültL 91/19, 23, 26, 30; 91 a/1, 2 —

1. Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für das Verfahren zur Besetzung von Stellen für Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit und auf Zeit sowie im Angestelltenverhältnis an wissenschaftlichen Hochschulen, künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen. Sie gelten nicht für die Ernennung eines Beamten oder Angestellten i. S. von § 150 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. II des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die einstufige Juristenausbildung in Niedersachsen vom 2. 6. 1983 (Nds. GVBl. S. 125), zum Professor im Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß § 59 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NHG, dessen bisherige Planstelle oder Stelle auf Grund eines Haushaltsvermerks zu den Stellenplänen und Stellenübersichten des jeweiligen Hochschulkapitels in eine Stelle der BesGr. C 2 umgewandelt worden ist. In diesen Fällen genügt die Vorlage eines formularmäßigen Ernennungsvorschlags mit den notwendigen Unterlagen.

2. Vorbereitung des Besetzungsverfahrens

2.1 Professorenstellen dürfen nur dann wieder besetzt werden, wenn die Lehrnachfrage, die von dem Stelleninhaber zu erfüllenden Forschungsaufgaben oder andere zwingende Gründe dies erfordern.

2.2 Bei Professorenstellen der BesGr. C 3 oder C 4, die nach Nr. 2.1 wieder besetzt werden sollen, sind die Funktionen, die auf dem mit der Stelle verbundenen Dienstposten wahrzunehmen sind, erneut sachgerecht zu bewerten (§ 82 Abs. 7 NHG).

2.3 Die Professorenstelle darf erst ausgeschrieben werden, wenn ich zugestimmt habe, daß sie wieder besetzt werden darf.

In dem Bericht, mit dem meine Zustimmung beantragt wird, sind die Voraussetzungen für die Wiederbesetzung (Nr. 2.1) eingehend darzulegen. In den Fällen der Nr. 2.2 sind in dem Bericht die Beschreibung und das Ergebnis der Bewertung der Funktionen mitzuteilen. Der Ausschreibungstext ist

3.2 Professorenstellen sind in einer geeigneten Zeitschrift (z. B. der Deutschen Universitäts-Zeitung) oder in einer überregionalen Tages- oder Wochenzeitung auszuschreiben. Falls es die Besonderheit des Fachgebietes erfordert, kann darüber hinaus in einer weiteren Zeitschrift oder Zeitung ausgeschrieben werden. Stellen an Fachhochschulen können im Falle des § 149 Abs. 2 NHG ausschließlich im Nds. MBl. ausgeschrieben werden, wenn ich dem zugestimmt habe.

Die Hochschulen sollen auch Wissenschaftler und Künstler, die im Ausland leben, auf die Ausschreibung aufmerksam machen. Der Ausschreibungstext ist deshalb dem Deutschen Akademischen Austauschdienst, Kennedyallee 50, 5300 Bonn-Bad Godesberg, zuzuleiten.

Die Ausschreibung ist aus Kostengründen in knapper Form zu veröffentlichen.

4. Berufungsvorschlag

4.1 Für jede Professorenstelle, die besetzt werden soll, hat die Hochschule einen Berufungsvorschlag vorzulegen, der nach den §§ 57, 57 a, 91 Abs. 2, § 95 Abs. 7, § 99 Abs. 4 und § 100 Abs. 3 Satz 2 NHG zu erstellen ist. § 47 Abs. 4 NHG ist zu beachten.

4.2 Die Berufungskommission lädt die Bewerber, die sie in die engere Wahl genommen hat, zu einer persönlichen Vorstellung ein. Die Bewerber haben eine Vorlesung oder einen Vortrag zu halten und eine wissenschaftliche Aussprache zu führen. In überwiegend künstlerischen Fächern haben die Bewerber durch Vortrag oder Interpretation ihre künstlerischen und pädagogischen Fähigkeiten und Konzeptionen darzustellen und in einer Aussprache zu vertreten. In begründeten Fällen kann auf die Vorstellung verzichtet werden, wenn die Berufungskommission die Qualifikation auch ohne die Vorstellung beurteilen kann. Dies gilt nicht, wenn der Bewerber auf eine Vorstellung Wert legt.

4.3 Für jeden Bewerber, für den nach dem Ergebnis der Prüfung gemäß Nr. 4.2 die Qualifikation für die Aufnahme in den Berufungsvorschlag festgestellt worden ist, sollen mindestens zwei Gutachten auswärtiger Professoren oder anderer Sachverständiger eingeholt werden. Den Gutachtern sind die Einstellungs Voraussetzungen des § 56 NHG mitzuteilen. Sie sind zu bitten, sich auch dazu zu äußern, ob nach ihrer Ansicht der Bewerber diese Einstellungs Voraussetzungen erfüllt. Eines der Gutachten muß eine vergleichende Würdigung der Vorgeschlagenen enthalten. Die Gutachten müssen der Berufungskommission vor ihrer Beschlußfassung vorliegen.

4.4 Die Bestimmungen der Nrn. 4.2 und 4.3 sind auch auf Personen anzuwenden, die gemäß § 57 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 NHG vorgeschlagen werden sollen.

4.5 Dem Berufungsvorschlag sind beizufügen:

- a) die in § 57 Abs. 9 NHG genannten Unterlagen,
- b) die Stellungnahme des Senats (§ 91 Abs. 2 Nr. 13 NHG),

ABSCHNITT II

Besetzung von Professorenstellen der Besoldungsgruppe C 4

Nr. 3

vom 10. November 1978

iläge

Professorenstellen werden
ir Zeit in der Deutschen
it; die Stellen von Pro-
i in einer Fachzeitschrift
ung oder Wochenzeitung
n anderen Zeitschriften
ebende Wissenschaftler
reibungen aufmerksam ge-
t soll dem Deutschen Aka-
t werden.

t und Umfang der zu erfül-
Besetzung sowie die Be-
e landesrechtliche Bestim-
erber soll hingewiesen

alb einer in den landes-
en Frist einen Berufungs-
svorschlagessoll der Nach-
rden. Die Vorschlagsliste
n. Bewerber, gegen deren
n können (vergleiche Nr. 3),
die Vorschlagsliste ge-

inister sind auf Anforde-
ungen vorzulegen.

inister ist bei der Er-
schlagsliste angegebene

inister kann nach Maßgabe
Hochschule eine in der
on berufen.

(1) Soll ein Professor der Besoldungsgruppe C 4 auf eine Professorenstelle berufen werden, ist bei dem zuständigen Kultus-(Wissenschafts-)minister anzufragen, ob Einwendungen gegen die Erteilung des Rufes erhoben werden. Die Anfrage kann sich auf die am gegenwärtigen Hochschulort zur Verfügung stehenden Räume, Personal und Sachmittel erstrecken.

(2) Von der Berufung ist abzusehen, wenn Einwendungen damit begründet werden, daß innerhalb der letzten drei Jahre aus Anlaß der Gewinnung oder Erhaltung des Professors die Besoldung erhöht worden ist. Das gleiche gilt, wenn innerhalb der letzten drei Jahre die Arbeitsmöglichkeiten des Professors durch erhebliche personelle oder sächliche Aufwendungen verbessert worden sind.

(3) Die Frist von drei Jahren beginnt in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 mit dem Tage des Dienstantritts oder mit dem Tage des Wirksamwerdens der Rufabwendung, in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 in der Regel in dem Jahr, in dem die Aufwendungen erbracht worden sind. Der Ruf darf frühestens sechs Monate vor Ablauf der Frist erteilt werden.

(4) Ausnahmen von der Dreijahresfrist sollen nur dann bei dem zuständigen Kultus-(Wissenschafts-)minister erbeten werden, wenn besonders schwerwiegende Gründe die Berufung eines Professors so dringend erscheinen lassen, daß es auch mit Rücksicht auf die Belange der abgebenden Hochschule nicht vertretbar ist, die Frist einzuhalten. Der Ruf darf jedoch in einem solchen Fall nur mit Zustimmung des zuständigen Kultus-(Wissenschafts-)ministers ergehen.

(5) Hat der zuständige Kultus-(Wissenschafts-)minister auf die Einhaltung der Dreijahresfrist verzichtet, so ist der Professor ohne Bleibebehandlungen freizugeben.

Nr. 4

Ist ein Ruf auf eine Professorenstelle der Besoldungsgruppe C 4 erteilt und noch nicht abgelehnt, darf ein weiterer Ruf auf eine Professorenstelle nur im Einvernehmen mit dem Kultus-(Wissenschafts-)minister ergehen, der den ersten Ruf erteilt hat.

Nr. 5

(1) Der berufene Minister darf sein Angebot nicht erhöhen, sobald der derzeit zuständige Minister ein Rufanwendungsangebot gemacht hat.

: worden, so fordern die
:-)minister nach gegensei-
auf, sich zu entscheiden,
:-)minister er zunächst ver-
igten Kultus-(Wissenschafts-)
andlungen so lange ab,
mit ihm verhandelnden Kul-
i Ruf endgültig abgelehnt
minister, mit denen der Be-
:, können den Ruf zurückzie-

schafts-)minister hat die
minister unverzüglich über
jang der Berufungsverhand-

parungen mit Professoren
sich nur auf die Besoldung

die entgegenstehene

Übersicht über den Inhalt der Berufungsakte

1. Inhaltsübersicht
2. Ausschreibungstext der Stelle; Zeitpunkt der Ausschreibung und Presseorgan; Erlaß des Nds. Ministers für Wissenschaft und Kunst über die Genehmigung des Ausschreibungstextes
3. Bericht an den Nds. Minister für Wissenschaft und Kunst, der eine eingehende Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen sowie eine Begründung für die gewählte Reihenfolge enthalten muß
4. Ggf. Stellungnahme der Gemeinsamen Kommission für Lehrerausbildung (§ 100 Abs. 3 Satz 2 NHG)
5. Liste der Bewerber
 - a) vorgeschlagene Bewerber in der Reihenfolge ihrer Platzierung mit Namen, Vornamen, Titel, derzeitiger Hochschule oder sonstigem Arbeitsgeber sowie dienstlicher und privater Anschrift
 - b) Bewerber, die in der engeren Wahl gestanden haben und zum Anhörungsverfahren eingeladen wurden
 - c) sämtliche anderen Bewerber
 - d) zurückgezogene Bewerbungen
6. Beschluß des Fachbereichsrates über die Einsetzung der Berufungskommission
7. Ergebnis der Wahl der Mitglieder der Berufungskommission
8. Sämtliche Protokolle der Berufungskommission
9. Beschluß des Fachbereichsrats über den Berufungsvorschlag
10. Ggf. Stellungnahme des anderen Fachbereichs im Falle des § 57 Abs. 2 Satz 2 NHG
11. Ggf. weiterer Berufungsvorschlag und ein Minderheitenvorschlag nach § 47 Abs. 4 NHG
12. Gesamtunterlagen der vorgeschlagenen Bewerber in der Reihenfolge ihrer Platzierung
 - a) Bewerbungsschreiben
 - b) Personalbogen

Befristung der Arbeitsverhältnisse wissenschaftlicher Mitarbeiter, die zugleich zum Zwecke ihrer wissenschaftlichen Weiterqualifikation beschäftigt werden

RdErl. d. MWK v. 25. 10. 1983 — Z 43 — 03 220/37.1 (47)

— GültL 26/304 —

Bezug:

- a) RdErl. vom 14. 8. 1978 (Nds. MBl. S. 1562)
 - b) RdErl. vom 22. 3. 1979 — Z 43 — 03 220/37 (4) — n. v. —
 - c) RdErl. vom 23. 6. 1982 — Z 43 — 03 220/37.1 (37) — n. v. —
 - d) RdErl. vom 22. 2. 1982 (Nds. MBl. S. 270)
- GültL 26/248, 283, 289 —

1. Die im Haushaltsplan in den Stellenübersichten zu den Hochschulkapiteln ausgebrachten Stellen der VergGr. II a BAT — Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses — sind mit wissenschaftlichen Mitarbeitern zu besetzen, die zugleich zum Zwecke ihrer wissenschaftlichen Weiterqualifikation beschäftigt werden sollen. Die Arbeitsverträge dieser wissenschaftlichen Mitarbeiter sind für die Dauer der wissenschaftlichen Weiterqualifikation zu befristen. Bei der Befristung der Arbeitsverträge sind die Bestimmungen der SR 2 y BAT und die in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) aufgestellten Grundsätze zur Zulässigkeit befristeter Arbeitsverträge zu beachten. Da das BAG diese Grundsätze hinsichtlich der wissenschaftlichen Weiterqualifikation als sachlicher Grund für eine Befristung in seiner neueren Rechtsprechung geändert bzw. weiterentwickelt hat, ist es erforderlich, die durch den Bezugserlaß zu a gegebenen Hinweise zum Abschluß befristeter Arbeitsverträge an diese Rechtsentwicklung anzupassen.

2. Nach der Rechtsprechung des BAG (vgl. Urteile vom 7. 3. 1980 — 7 AZR 177/78 —, 19. 8. 1981 — 7 AZR 252/79 — und 30. 9. 1981 — 7 AZR 467/79 —, AP Nrn. 54, 60 und 62 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag, ferner Urteil vom 11. 2. 1982 — 2 AZR 368/81 —, AP Nr. 25 zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten) sind Verträge mit wissenschaftlichen Mitarbeitern im Hochschulbereich zum Zwecke der Weiterbildung als Typen zulässiger Zeitverträge anerkannt, wenn neben der Erfüllung von Dienstleistungsaufgaben die Gelegenheit zu einer wissenschaftlichen Qualifikation (wie z. B. Promotion) oder zu einer ähnlich qualifizierten speziellen Weiterbildung in Forschung und Lehre gegeben wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die wahrgenommenen Aufgaben im Bereich der Hochschule ständig anfallen und ob der wissenschaftliche Mitarbeiter nach der Gestaltung des Arbeitsvertrages in zeitlich oder prozentual bestimmtem Umfang von den Dienstleistungen freigestellt wird.

Die allgemeine Fort- und Weiterbildung, die mit nahezu jeder Tätigkeit eines wissenschaftlichen Mitarbeiters an einer Hochschule verbunden ist, rechtfertigt nicht eine Befristung. Eine außerdienstliche Weiterbildung (außerdienstliche Anfertigung einer Dissertation) vermag die Befristung ebenfalls

Prognosen über die mögliche Dauer des Promotionsverfahrens sind auf Grund von Tatsachen zu stellen, die sich entweder aus den besonderen Umständen des Einzelfalles oder aus der Üblichkeit des betreffenden Promotionsverfahrens ergeben (vgl. BAG, Urteil vom 7. 3. 1980, a. a. O.). Es kommt dabei auf die Gegebenheiten zum Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrages an. Die Dauer der Befristung gründet sich auf die Erwartung, daß die Promotion innerhalb der prognostizierten Zeit zum Abschluß gebracht wird (vgl. BAG, Urteile vom 19. 8. 1981 und 30. 9. 1981, a. a. O.). Dabei ist auf den Tag der mündlichen Prüfung abzustellen. Die Prognosen sind grundsätzlich auf eine schriftliche Stellungnahme des zuständigen Fachbereichs über die voraussichtliche Dauer des Promotionsverfahrens zu stützen. Die Stellungnahme des Fachbereichs ist zur Personalakte zu nehmen.

5. Kann ein Promotionsverfahren nicht während der Dauer des ersten Arbeitsvertrages abgeschlossen werden, bestehen keine Bedenken gegen den Abschluß eines zweiten befristeten Arbeitsvertrages, wenn sich die Durchführung des Promotionsverfahrens aus nicht vorhersehbaren Gründen verzögert hat. Entsprechendes gilt für eine andere spezielle Weiterbildung.

Mehrere hintereinandergeschaltete Zeitverträge dürfen auch hinsichtlich der Dauer nicht als Einheit angesehen werden. Vielmehr muß der sachliche Grund für die Befristung und die Dauer für jeden Vertrag gegeben sein (vgl. BAG, Urteile vom 19. 8. 1981 und 30. 9. 1981, a. a. O.).

6. Die Befristungsdauer darf, auch bei Abschluß eines weiteren Vertrages, insgesamt fünf Jahre nicht überschreiten (Protokollnotiz 2 Satz 1 zu Nr. 1 der SR 2 y BAT). Vorhergehende Arbeitsverhältnisse, die nicht dem BAT unterlagen oder deren Befristung auf einem anderen sachlichen Grund beruhte, bleiben bei der Berechnung der vorgenannten Höchstdauer außer Betracht (vgl. BAG, Urteil vom 4. 3. 1980 — 6 AZR 323/78 — AP Nr. 53 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag, ferner Jobs/Bader, Beilage Nr. 21 in DB 1981, S. 5).

7. Mit wissenschaftlichen Mitarbeitern, die zugleich zum Zwecke der Promotion beschäftigt werden sollen, ist in § 1 des Arbeitsvertrages als Zusatz folgendes zu vereinbaren:

„Herr/Frau ... wird auf einer Stelle der VergGr. II a BAT — Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses — geführt. Die Beschäftigung als wissenschaftlicher Mitarbeiter/wissenschaftliche Mitarbeiterin dient neben der Erfüllung der wissenschaftlichen Dienstleistungen zugleich der wissenschaftlichen Weiterqualifikation mit dem Ziel der Promotion. Ihm/Ihr wird auch innerhalb der Arbeitszeit Gelegenheit zur selbständigen wissenschaftlichen Tätigkeit gegeben, sofern dadurch die Erfüllung der Dienstaufgaben nach § 65 Abs. 1 NHG nicht beeinträchtigt wird (§ 65 Abs. 3 Satz 4 NHG).

Die Dauer der Befristung des Arbeitsvertrages gründet

Universität Osnabrück; Änderung des Magisterstudienganges „Kommunikation/Ästhetik“

Bek. d. MWK v. 17. 11. 1983 — 1063 — 245 34—1

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 23. 2. 1983 die Änderung der Bezeichnung des Magisterstudienganges „Kommunikation Ästhetik“ in „Kulturwissenschaften“ sowie die Aufnahme der Fächer Geschichte und Philosophie als erste Hauptfächer beschlossen.

Mit Erlaß vom 3. 11. 1983 habe ich diese Änderungen gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. II des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die einstufige Juristenausbildung in Niedersachsen vom 2. 6. 1983 (Nds. GVBl. S. 125), zum Wintersemester 1984/85 genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 56/1983 S. 1027

vom 14.12.83

Einrichtung des Erweiterungsstudienganges Informatik für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Osnabrück — Standort Osnabrück

Bek. d. MWK v. 4. 11. 1983 — 1062 — 245 89 — 6

Die Universität Osnabrück hat für ihre Abteilung Osnabrück die Einrichtung des Erweiterungsstudienganges Informatik für den Studiengang Lehramt an Gymnasien beschlossen. Ich habe diesen Beschluß gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. II des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die einstufige Juristenausbildung in Niedersachsen vom 2. 6. 1983 (Nds. GVBl. S. 125), genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 54/1983 S. 986

v. 30.11.1983

Die Universität Osnabrück hat für den Studiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“, Berufliche Fachrichtungen: Gesundheit und Biotechnik eine Zwischenprüfungsordnung beschlossen, die ich hinsichtlich der §§ 1 bis 19 gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. II des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die einstufige Juristenausbildung in Niedersachsen vom 2. 6. 1983 (Nds. GVBl. S. 125), genehmigt habe. Die Anlagen 1 und 2 der Zwischenprüfungsordnung jeweils für die Fachrichtungen Gesundheit und Biotechnik habe ich gemäß §§ 77 Abs. 3 Satz 3 NHG im Wege der Ersatzvornahme erlassen (siehe Anlage).

— Nds. MBl. Nr. 50/1983 S. 929

v. 27.10.83 Anlage

Zwischenprüfungsordnung der Universität Osnabrück für den Studiengang „Lehramt an Berufsbildenden Schulen“

Berufliche Fachrichtungen: Gesundheit und Biotechnik

§ 1

Ziel und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung soll der Student nachweisen, daß er die inhaltlichen Grundlagen seines Studienganges, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Für die beruflichen Fachrichtungen Gesundheit und Biotechnik besteht die Zwischenprüfung jeweils aus einer Fachprüfung in zwei Fächern der beruflichen Fachrichtung.

§ 2

Zweck der Zwischenprüfung

Das Bestehen der Zwischenprüfung ist nach der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in der jeweils geltenden Fassung Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen.

§ 3

Zeitpunkt der Zwischenprüfung

(1) Mit der Zwischenprüfung wird der erste Studienabschnitt des Studienganges Lehramt an berufsbildenden Schulen, der in der Regel vier Semester dauert, abgeschlossen.

(2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß der Student die Zwischenprüfung im vierten Semester abschließen kann.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Für den Prüfungsausschuß gilt die Geschäftsordnung der Universität.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er führt die Prüfungsakten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfung als Beobachter teilzunehmen.

§ 5

Prüfer, Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und Beisitzer. Die Prüfung wird von den Lehrenden der jeweiligen beruflichen Fachrichtung an der Universität Osnabrück, die Mitglieder des wissenschaftlichen Landesprüfungsamtes sind, abgenommen. Darüber hinaus können gemäß § 20 Abs. 6 NHG solche Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem entsprechenden Prüfungsfach oder einem seiner Teilgebiete zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die einen berufsqualifizierenden Abschluß nach § 14 NHG an einer wissenschaftlichen oder einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule oder einen entsprechenden Abschluß an einer Gesamthochschule erworben haben; dasselbe gilt für die Bestellung zum Beisitzer.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß dem Studenten die Namen der für den jeweiligen Termin zuständigen Prüfer durch Aushang rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(3) Der Student kann für die Abnahme von Prüfungen einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung des Prüfers, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist dem Studenten rechtzeitig Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen in derselben beruflichen Fachrichtung an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet.

(2) Studienleistungen in anderen Studiengängen oder Teilstudiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit sie fachlich gleichwertig sind.

(3) Zwischenprüfungsleistungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Student an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in derselben beruflichen Fachrichtung erbracht hat, werden angerechnet. Zwischenprüfungsleistungen und einzelne Fachprüfungen in anderen Studiengängen oder Teilstudiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit sie fachlich gleichwertig sind.

(4) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von § 22 NHG angerechnet.

(2) Für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studenten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne besondere Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als „nicht bestanden“ bewertet. Abs. 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Versucht der Student, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewertet. Ein Student, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewertet.

§ 8
Zulassung

(1) Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist,
2. die nach Anlage 1 erforderlichen Erfolgsbescheinigungen erbracht hat.

(2) Zur Zwischenprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Zwischenprüfung in derselben beruflichen Fachrichtung im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat. Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Zwischenprüfung in derselben beruflichen Fachrichtung im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat.

Ist es dem Studenten nicht möglich, nach Satz 2 erforderliche Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 9
Art und Umfang der Fachprüfungen

(1) Die Zwischenprüfung wird zu einem Prüfungstermin abgelegt und kann durch Prüfungsleistungen folgender Art erbracht werden:

Hausarbeit/Exp. Arbeit	§ 10 Abs. 1
Mündliche Prüfung	§ 10 Abs. 2
Klausur	§ 10 Abs. 3

Die unterschiedlichen Arten der Prüfungsleistungen müs-

die Hälfte der vorgegebenen Zeit ist möglich. Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen.

(2) Eine mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung statt. Der Beisitzer ist vor der Bewertung zu hören, er ist bei der Beratung über das Prüfungsergebnis anwesend. Die Dauer der Prüfung beträgt je Student 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfern oder dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben.

(3) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfern festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitungszeit beträgt je nach Aufgabenstellung mindestens eine und höchstens vier Stunden.

§ 11
Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studenten. Auf Antrag eines zu prüfenden Studenten sind die Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 12
Bewertung der Leistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils von zwei Prüfern bewertet. § 10 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfer die Leistung mit „bestanden“ bewerten. Sind in einer Kollegialprüfung mehr als zwei Prüfer beteiligt, so ist die Leistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfer die Leistung mit „bestanden“ bewertet.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn beide Fachprüfungen mit „bestanden“ bewertet worden sind. Die Zwischenprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine zur Zwischenprüfung gehörende Fachprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist.

(4) Die Fachprüfungen sind zu benoten, sofern der Student dies bei der Meldung zur Prüfung beantragt. Für die Benotung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung
2 = gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht

§ 14

Prüfungsbescheinigung

(1) Über jede bestandene Fachprüfung ist unverzüglich eine Bescheinigung auszustellen. Als Datum der Bescheinigung ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Die Bescheinigung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

(2) Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Hat der Student die Zwischenprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung.

§ 15

Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat der Student bei einer Fachprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuß zu geben.

(3) Die unrichtige Prüfungsbescheinigung ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Prüfungsbescheinigung sowie nach Ablegung einer berufsqualifizierenden Prüfung in demselben Studiengang ausgeschlossen.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluß der Zwischenprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung der Prüfungsbescheinigung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. (§ 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend). Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch diesem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls

§ 19

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Fachrichtung Gesundheit

Anlage 1

Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 2:

Der Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen in

- a) Biochemie/Physiologische Chemie
- b) Hämatologie
- c) Buchführung

sowie der Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Röntgen- und Strahlenheilkunde (dieser Nachweis kann spätestens bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachgereicht werden).

Anlage 2

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen gemäß § 9 Abs. 2:

Die Zwischenprüfung in der Fachrichtung Gesundheit findet in den nachfolgend aufgeführten Fächern statt:

- a) Grundlagen der Medizin, insbesondere der Anatomie und Physiologie
- b) Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre

Die Prüfungsart (§ 9 Abs. 1) für die jeweilige Fachprüfung bzw. den Teilbereich eines Faches wird von dem Prüfer festgelegt.

Die Fachprüfungen erstrecken sich in der Regel auf die Thematik der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums in den jeweiligen Fächern. Prüfungsanforderungen sind Grundkenntnisse in den betreffenden Fächern.

Fachrichtung Biotechnik

Anlage 1

Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 2:

Der Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teil-

4721

Promotionsordnung für den Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück

Bek. d. MWK v. 8. 11. 1983 — 1062 — 243 84 — 10

Die Universität Osnabrück hat die in der Anlage abgedruckte Promotionsordnung für den Fachbereich Rechtswissenschaften beschlossen, die ich gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. II des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die einstufige Juristenausbildung in Niedersachsen vom 2. 6. 1983 (Nds. GVBl. S. 125), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 55/1983 S. 1016

vom 7. 12. 1983

Anlage

Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück

I. Voraussetzungen für die Promotion

§ 1

(1) Der Fachbereich Rechtswissenschaften verleiht den Grad eines Doktors der Rechte (Dr. iur.) auf Grund einer Prüfung.

(2) Die Prüfungsleistungen bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.

§ 2

Für besondere Verdienste auf dem Gebiete der Rechtswissenschaften kann der Fachbereich den Doktorgrad auch ehrenhalber verleihen. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses (§ 3).

§ 3

(1) Der Fachbereich setzt einen Promotionsausschuß ein. Dem Promotionsausschuß gehören alle hauptamtlichen Professoren des Fachbereichs an, die Mitglieder im Fachbereichsrat sind. Ihre Vertretung bestimmt sich nach den Vorschriften über ihre Vertretung im Fachbereichsrat. Den Vorsitz führt der Dekan.

(2) Der Promotionsausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 4

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt das Bestehen einer juristischen Staatsprüfung mit einem gehobenen Prädikat (vollbefriedigend) und die erfolgreiche Teilnahme an einem rechtswissenschaftlichen Seminar voraus.

Von diesen Erfordernissen kann der Fachbereichsrat auf Antrag Befreiung erteilen, wenn die bisherigen Leistungen des Bewerbers erwarten lassen, daß er zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist. Der Antrag kann gestellt

§ 5

Als Ersatz für die juristische Staatsprüfung kann der Fachbereichsrat die volkswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche oder sozialwirtschaftliche Diplomprüfung anerkennen, wenn ein ordnungsgemäßes rechtswissenschaftliches Studium nachgewiesen wird. In diesem Fall besteht die mündliche Prüfung aus einem Rigorosum (§ 22).

§ 6

Der Bewerber soll mindestens zwei Semester an der Universität Osnabrück studiert haben. Von diesem Erfordernis kann der Fachbereichsrat Befreiung erteilen.

II. Zulassung zum Promotionsverfahren

§ 7

(1) Das Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren ist dem Fachbereich schriftlich einzureichen. Über die Zulassung entscheidet der Dekan, im Falle des § 4 Abs. 2 der Fachbereichsrat.

(2) Ihm sind beizufügen:

- a) die Dissertation (in Maschinenschrift),
- b) ein in Deutsch abgefaßter Lebenslauf, der über Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit und wissenschaftlichen Bildungsgang des Bewerbers Aufschluß gibt,
- c) Studienbücher, Übungsscheine, Seminarscheine und Prüfungszeugnisse, soweit sie dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen dienen,
- d) ein polizeiliches Führungszeugnis des letzten Wohnortes,
- e) eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg der Bewerber sich bereits einer anderen Doktorprüfung unterzogen oder zu einer solchen Prüfung gemeldet hat.

§ 8

Dem Zulassungsgesuch ist eine eidesstattliche Versicherung folgenden Wortlauts hinzuzufügen:

„Ich versichere an Eides Statt, daß ich die eingereichte Dissertation (folgt ihr Titel) selbständig und ohne unerlaubte Hilfe verfaßt habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.“

§ 9

Der Bewerber kann vom Promotionsverfahren zurücktreten, solange die Dissertation nicht begutachtet worden ist.

III. Die Dissertation

§ 10

Das Thema der Dissertation ist aus einem rechtswissenschaftlichen Fach zu wählen.

§ 11

Die Dissertation muß eine vertiefte selbständige wissen-

einen Professor dieses Fachbereichs um einen Mitbericht über die Dissertation bitten. In gleicher Weise kann der Dekan einen Professor einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) um einen Mitbericht über die Dissertation bitten.

§ 14

Jeder Berichterstatter hat ein Gutachten über die Dissertation zu erstatten und darin entweder die Annahme oder die Ablehnung vorzuschlagen. Mit dem Vorschlag auf Annahme der Dissertation ist ein Vorschlag für die Note der Arbeit zu verbinden. Die Vorschläge sind dem Bewerber spätestens mit der Ladung zur mündlichen Prüfung mitzuteilen.

§ 15

(1) Haben beide Berichterstatter die Annahme der Arbeit vorgeschlagen, so läßt der Dekan den Professoren des Fachbereichs eine Mitteilung über das Ergebnis der Begutachtung zugehen mit dem Bemerkung, daß die Dissertation für die Dauer von zwei Wochen während der Vorlesungszeit im Dekanat ausliege.

(2) Die Dissertation ist angenommen, wenn innerhalb dieser Frist kein Professor gegen die Annahme schriftlich begründeten Einspruch erhebt.

(3) Wird Einspruch erhoben, so beschließt der Promotionsausschuß über Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Er kann ein weiteres Gutachten einholen.

§ 16

Haben beide Berichterstatter die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so ist sie abgelehnt.

§ 17

(1) Weichen die Vorschläge um mehr als eine Notenstufe voneinander ab oder schlägt einer der Berichterstatter die Ablehnung vor und beharren die Berichterstatter auf ihren Vorschlägen, so ordnet der Dekan eine weitere Begutachtung durch einen Professor des Fachbereichs oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) an.

§ 13 Abs. 2 findet Anwendung.

(2) Ergibt sich nunmehr, daß zwei Berichterstatter die Annahme der Arbeit vorschlagen, so ist nach § 15 zu verfahren.

(3) Ergibt sich, daß zwei Berichterstatter die Ablehnung vorschlagen, so sind die übereinstimmenden Vorschläge maßgebend, sofern nicht der abweichende Berichterstatter die Entscheidung des Promotionsausschusses anruft.

(4) Führt die dritte Begutachtung nicht zu zwei übereinstimmenden Vorschlägen, so setzt der Promotionsausschuß die Note im Rahmen der Notenvorschläge fest.

§ 18

Wird die Dissertation abgelehnt, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 19

§ 22

Das Rigorosum erstreckt sich auf das Gebiet des Zivilrechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts einschließlich ihrer historischen und philosophischen Bezüge. In dem Rechtsgebiet, aus dem das Thema der Dissertation gewählt wurde, wird der Bewerber besonders eingehend geprüft.

§ 23

In der Disputation verteidigt der Bewerber die Ergebnisse seiner Dissertation und den Weg, auf dem er zu ihnen gelangt ist. Der Bewerber trägt zu Beginn der Disputation die grundlegenden Thesen seiner Dissertation vor; der Vortrag darf 15 Minuten nicht überschreiten. Die Thesen sind spätestens zehn Tage vor der Prüfung beim Dekan einzureichen.

§ 24

(1) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Dekan. Er kann dem Prodekan oder dem dienstältesten Mitglied der Prüfungskommission den Vorsitz übertragen.

(2) Zur Prüfungskommission gehört der erste Berichterstatter der Dissertation. Die weiteren Prüfer bestimmt der Dekan aus dem Kreis der Professoren des Fachbereichs. Unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 kann der Dekan einen Professor eines anderen Fachbereichs zum zusätzlichen Prüfer bestellen.

(3) Während einer Disputation (§ 23) ist jeder Professor des Fachbereichs berechtigt, Fragen an den Bewerber zu stellen.

§ 25

Sämtliche Mitglieder der Prüfungskommission müssen während der ganzen Prüfung anwesend sein.

§ 26

(1) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel eine Stunde. Werden in einem Rigorosum mehrere Bewerber geprüft, so dauert sie mindestens zwei Stunden.

(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich. § 24 Abs. 3 bleibt unberührt. Als Zuhörer kann zugelassen werden, wer sich in absehbarer Zeit der mündlichen Prüfung zu unterziehen hat.

(3) Der Dekan lädt Bewerber und Mitglieder der Prüfungskommission zur mündlichen Prüfung und macht die Einladung hochschulöffentlich bekannt. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift aufgenommen. Der Dekan beauftragt hiermit einen wissenschaftlichen Mitarbeiter oder ein jeweils nicht prüfendes Mitglied der Prüfungskommission.

§ 27

(1) Die Entscheidung über die mündliche Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Eine Note hierfür wird nicht erteilt.

(2) Ist die mündliche Prüfung bestanden und weichen die Notenvorschläge (§ 14) nicht voneinander ab, so stellt die

V. Veröffentlichung der Dissertation

§ 30

(1) Die Dissertation ist zu veröffentlichen.

(2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar unentgeltlich an die Hochschulbibliothek entweder

- a) 150 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung
oder
- b) 20 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt ist, als Sonderdrucke
oder
- c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird
oder
- d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches abgeliefert; in diesem Fall überträgt der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofiches von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

§ 31

Die Ablieferungsstücke sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage zu gestalten ist.

§ 32

Die Druckbögen bzw. das zur Vervielfältigung vorgesehene Exemplar sind dem ersten Berichterstatter vor Vollendung des Drucks zur Revision vorzulegen. Der Bewerber hat den unterschriebenen Revisionschein mit den Pflichtexemplaren dem Fachbereich einzureichen.

§ 33

(1) Die Pflichtexemplare (§ 30) müssen innerhalb eines Jahres nach bestandener mündlicher Prüfung dem Fachbereich eingereicht werden. Versäumt der Bewerber diese Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

(2) Der Dekan kann die Ablieferungsfrist verlängern.

VI. Vollzug der Promotion

§ 34

(1) Hat der Bewerber alle ihm nach der Promotionsordnung obliegenden Verpflichtungen erfüllt, so vollzieht der Dekan die Promotion durch Aushändigen der Promotionsurkunde.

(2) Ist die Dissertation zur Veröffentlichung in einem Verlag angenommen worden, so kann der Dekan nach Vorlage des Verlagsvertrages die Promotion bereits vor Ablieferung der

VII. Inkrafttreten

§ 38

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlage

Muster des Titelblattes

Vorderseite:

(Titel).....

Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
des Fachbereichs Rechtswissenschaften
der Universität Osnabrück
vorgelegt
von

.....
aus.....

(Geburtsort)

Osnabrück, 19 ... (Erscheinungsjahr)

Rückseite:

Berichterstatter.....

Mitberichterstatter.....

Tag der mündlichen Prüfung.....

Gleichzeitig erschienen in (bei)..... Bd.....

Heft..... Seite..... (Ort) 19 ...

**Änderung der Magisterprüfungsordnung Kommunikation/
Ästhetik (erstes Hauptfach Kunstwissenschaft) des Fachbe-
reichs Kultur- und Geowissenschaften der
Universität Osnabrück**

Bek. d. MWK v. 21. 11. 1983 — 1062 — 24334-1 b

Bezug:

Bek. vom 14. 9. 1982 (Nds. MBl. S. 2025)

Die Universität Osnabrück hat eine Änderung der Magisterprüfungsordnung Kommunikation/Ästhetik (erstes Hauptfach Kunstwissenschaft) beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. v. 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. II des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die einstufige Juristenausbildung in Niedersachsen vom 2. 6. 1983 (Nds. GVBl. S. 125), in der in der **Anlage** abgedruckten Fassung mit Wirkung zum Wintersemester 1984/85 genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 57/1983 S. 1047

vom 23.12.1983

Anlage

1. In der Überschrift werden die Worte „Kommunikation/Ästhetik (erstes Hauptfach Kunstwissenschaft)“ ersetzt durch das Wort „Kulturwissenschaften“.
2. **Anlage 2** erhält folgende Fassung:

„Anlage 2

Erstes und zweites Hauptfach nach § 4 Abs. 2 Satz 1:

Als **erstes Hauptfach** können gewählt werden:

Geschichte

Kunstwissenschaft: Schwerpunkt Kunstgeschichte oder
Kunstpädagogik
(nach Wahl des Studenten)

Philosophie.

Als **zweites Hauptfach** können gewählt werden, sofern sie nicht als erstes Hauptfach gewählt wurden:

Erziehungswissenschaft

Geschichte

Kunstwissenschaft: Schwerpunkt Kunstgeschichte oder
Kunstpädagogik
(nach Wahl des Studenten)

Literaturwissenschaft

Musikwissenschaft

Philosophie

Politologie

Soziologie

Sprachwissenschaft

Ev. Theologie

Kath. Theologie.“